

Der in der 154. Sitzung des Datenschutzrates am 15. Oktober 2001 gefasste Beschluss des Datenschutzrates zum Thema "Personenidentifikation"

Der Datenschutzrat geht davon aus, dass

- ein einheitlicher, sicherer und benutzerfreundlicher Zugang über offene Netze zu den Diensten der öffentlichen Verwaltung, der eine sichere Identifikation der einschreitenden Person zulässt, wichtige Voraussetzung für e-Government ist,
- die richtige Zuordnung von Daten zu betroffenen Personen bei der Verwendung, insbesondere der Verarbeitung und der Abfrage durch diese Personen notwendig ist.

Der Datenschutzrat ist der Auffassung, dass in Sachen Personenidentifikation (Authentifizierung) die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet sein sollen nämlich, dass

- die in einer Chip-Karte zusammengefassten Funktionen (das sind Signaturfunktion, Zuordnung des öffentlichen Schlüssels zur Basiszahl, Nachname, Vorname, Möglichkeit der Verschlüsselung der Datenübertragung bei Übermittlung in offenen Netzen = sicherer Übertragungsweg) den sicheren Zugang und die Abfrage von Daten durch berechtigte Personen sicherstellen sollen,
- die Speicherung einer aus einem Basisbegriff auf einer Chip-Karte je Person und Verfahrensart (Aufgabengebiet) abgeleiteten nicht rückführbaren Verfahrensidentifikation der Notwendigkeit einer sicheren Identifikation von Personen in Verfahren und den Aspekten des Datenschutzes entspricht und die Speicherung des Basisbegriffs in der jeweiligen Datensammlung zu unterbleiben hat.